

# Bama GmbH

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) &amp; 2020/878

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

Produktname	A90A Bama Dubbin
Produktcode	350000031379
CAS Nr.	Nicht anwendbar.
EG -Nr.	Nicht anwendbar.
REACH Registriernr.	Nicht bekannt.
Eindeutiger Formelidentifikator (UFI)	M84V-5YRN-D71H-929E

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung(en)	Poliermittel und Wachsmischungen .
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nicht bekannt.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant	Bama Schweiz AG
Unternehmenskennzeichen	Pfadackerstrasse 7
Anschrift des Lieferanten	Spreitenbach
	Switzerland
Postleitzahl	CH-8957
Telefon:	+ 41 (0) 56 464 60 70
Fax	Nicht bekannt.
E-Mail	SDSBama@bama.eu
Geschäftszeiten	

### 1.4 Notrufnummer

Notfalltelefon	
Kontakt	
Staatliche Notrufzentrale	
Anschrift	CH Tox Centre Tel.: 145 (Service 24h)
Notfalltelefon	

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Flam. Sol. 1 :Entzündbarer Feststoff.
-------------------------------------	---------------------------------------

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



GHS02

Signalwörter

Gefahr

Gefahrenhinweise

H228: Entzündbarer Feststoff.  
EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Zusätzliche Etikettenanforderungen

### 2.3 Sonstige Gefahren

Nicht bekannt.

# Bama GmbH

## 2.4 Zusätzliche Informationen

Den vollen Text der H/P-Hinweise finden Sie in Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

#### 3.2 Gemische

GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE	CAS Nr.	EG -Nr. / REACH Registriernr.	%W/W	Gefahrenhinweise	Gefahrenpiktogramme
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten		919-857-5 01- 2119463258- 33-XXXX	10-20	Flam. Liq. 3 H226 Asp. Tox. 1 H304 STOT SE 3 H336	GHS02 GHS08 GHS07
Paraffin- und Kohlenwasserstoffwachse	8002-74-2	232-315-6 01- 2119488076- 30-XXXX	10-20	Nicht klassifiziert	Keine

Enthält keine nicht klassifizierten vPvB (sehr persistente und sehr bioakkumulierbare)-Substanzen.  
Enthält keine nicht klassifizierten Substanzen mit einem Expositionsgrenzwert der Gewerkschaft für den Arbeitsplatz.  
Den vollen Text der H/P-Hinweise finden Sie in Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalativ	Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
Hautkontakt	Haut mit Wasser abwaschen. Wenn Symptome auftreten sollten, ärztlichen Rat einholen.
Augenkontakt	Sofort die Augen mit Wasser mindestens 15 Minuten spülen. Wenn Symptome auftreten sollten, ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken	Symptomatische Behandlung. Mund Mit Wasser auswaschen. Wenn Symptome auftreten sollten, ärztlichen Rat einholen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine erwartet. Symptomatische Behandlung.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Falls erforderlich, symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Brandbekämpfung auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel	Aus Sicherheitsgründen nicht zu verwendende Löschmittel : Wasservollstrahl.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Entzündbarer Feststoff. Bei der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen giftige und reizende Dämpfe.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerwehrleute sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich umluftunabhängige Atemschutzgeräte. Falls es gefahrlos durchgeführt werden kann, sollten Behälter aus der Brandzone entfernt werden, da sie sonst bersten können.

### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen. Belüftungssysteme müssen funkensicher sein, die verwendete Ausrüstung muss zugelassen und explosionsgeschützt sein und alle elektrischen Systeme müssen eigensicher sein.

. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

# Bama GmbH

Verschüttetes Ladegut zusammenkehren und an einen sicheren Ort bringen. Wo möglich, verschüttetes Material mit Industriestaubsauger aufsaugen.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 8, 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagertemperatur	Umgebungsbedingungen.
Max. Lagerdauer	Unter normalen Bedingungen stabil.
Unverträgliche Materialien	Nicht bekannt.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Poliermittel und Wachsmischungen .

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten Enthält keinen Inhaltsstoff, für den ein Grenzwert nach TRGS 900 festgelegt ist.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Belüftungssysteme müssen funkensicher sein, die verwendete Ausrüstung muss zugelassen und explosionsgeschützt sein und alle elektrischen Systeme müssen eigensicher sein.  
. Für ausreichende Belüftung sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augenschutz Gewöhnlich nicht erforderlich.



Hautschutz Geeignete Schutzhandschuhe tragen, wenn ein längerer Hautkontakt wahrscheinlich ist.  
Nitril-Handschuhe – Dicke 0,12 mm; Durchbruchzeit > 2 Stunden.



Atemschutz Gewöhnlich nicht erforderlich.



Thermische Gefahren Nicht anwendbar.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Umweltexposition

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Paste.
Farbe	Natürliche Farbe.
Geruch	Lösemittel.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bekannt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bekannt.

# Bama GmbH

Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Selbständiges Brennen.
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht bekannt.
Flammpunkt	42°C.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bekannt.
Zersetzungstemperatur	Nicht bekannt.
pH-Wert	Nicht bekannt.
Kinematische Viskosität	Nicht bekannt.
Löslichkeit	Löslichkeit in Wasser : Wasserunlöslich. Weitere Lösungsmittel : Nicht bekannt.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bekannt.
Dampfdruck	Nicht bekannt.
relative Dichte	0.85-0.9g/cm <sup>3</sup> @ 25°C.
Relative Dampfdichte	Nicht bekannt.
Partikeleigenschaften	Nicht bekannt.
<b>9.2 Sonstige Angaben</b>	Keine.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

<b>10.1 Reaktivität</b>	Keine erwartet.
<b>10.2 chemische Stabilität</b>	Unter normalen Bedingungen stabil.
<b>10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b>	Keine gefährlichen Reaktionen sind bekannt, wenn zum beabsichtigten Zweck verwendet.
<b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen</b>	Reibung, Funken oder andere Zündquellen vermeiden.
<b>10.5 Unverträgliche Materialien</b>	Nicht bekannt.
<b>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte sind bekannt.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

<b>11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008</b>	
akute Toxizität - Verschlucken	Selbsteinstufung: LD50 (berechnet) : >2, 000mg/kg
akute Toxizität - Hautkontakt	Selbsteinstufung: LD50 (berechnet) : >2, 000mg/kg
akute Toxizität - Inhalativ	Selbsteinstufung: LC50 (Staub und Nebel) (berechnet) : >5mg/l
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Berechnungsmethode : Nicht klassifiziert.
schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode : Nicht klassifiziert.
Daten zur Hautsensibilisierung	Berechnungsmethode : Nicht klassifiziert.
Daten zur Atemwegsensibilisierung	Berechnungsmethode : Nicht klassifiziert.
Keimzell-Mutagenität	Berechnungsmethode : Nicht klassifiziert.
Karzinogenität	Berechnungsmethode : Nicht klassifiziert.
Reproduktionstoxizität	Berechnungsmethode : Nicht klassifiziert.
Laktation	Nicht klassifiziert
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Berechnungsmethode : Nicht klassifiziert.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Berechnungsmethode : Nicht klassifiziert.
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert
<b>11.2 Angaben über sonstige Gefahren</b>	Nicht bekannt.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

<b>12.1 Toxizität</b>	
Toxizität - Wirbellose Wasserlebewesen	Geringe Toxizität bei Wirbellosen.

# Bama GmbH

Toxizität - Fisch  
Toxizität - Algen  
Toxizität - Kompartiment Sedimenten  
Toxizität - Kompartiment Boden

Geringe Fischtoxizität.  
Geringe Toxizität für Algen.  
Nicht klassifiziert.  
Nicht klassifiziert.

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ein Teil der Komponenten ist biologisch abbaubar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt hat nur Potential zur Bioakkumulation.

## 12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt hat auf Grund von Berechnungen geringe Mobilität in Böden.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht als PBT oder vPvB eingestuft.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht bekannt.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Leere Behälter und Abfälle sicher entsorgen. Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben.

### 13.2 Zusätzliche Informationen

Für die Entsorgung sind die örtlichen behördlichen Vorschriften zu beachten.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN Nr. 1325

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung FLAMMABLE SOLID, ORGANIC, N.O.S. (Erdöldestillate)

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID

ADR/RID Kl.	4.1
ADR-Klassifizierungscode	F1
Besondere Bestimmungen	274
Begrenzte Mengen	1 kg
Freigestellte Mengen	E2
Notfall Handlungscode	1Z
Mischverpackungsanweisungen für Pakete	P002 IBC08
Besondere Verpackungsvorschriften für Pakete	B4
Mischverpackungsanweisungen für Pakete	MP10
Verpackungsanweisungen für transportable Tanks	T3
Besondere Vorschriften für transportable Tanks	TP33
Tankcode für Tanks	SGAN
Besondere Vorschriften für Tanks	
Fahrzeug für Tanktransport	AT
ADR-Transportkategorie	2
Tunnelbeschränkungscode	E
Besondere Vorschriften für Fracht - Pakete	V11
Besondere Vorschriften für Fracht - Schüttgut	
Besondere Vorschriften für Fracht - Beladen, Entladen und Umschlag	
Besondere Vorschriften für Fracht - Betrieb	
ADR HIN	40
IMDG	
IMDG Kl.	4.1

# Bama GmbH

Besondere Bestimmungen	274
Begrenzte Mengen	1 kg
Freigestellte Mengen	E2
Mischverpackungsanweisungen für Pakete	P002 IBC08
Besondere Verpackungsvorschriften für Pakete	B4
Verpackungsanweisungen für transportable Tanks	T3
Besondere Vorschriften für transportable Tanks	TP33
IMDG EMS	F-A, S-G
Stauung und Handhabung	Kategorie B
Trennung	SG72
Meeresschadstoff	
ICAO/IATA Kl.	
IATA Bezeichnung des Gutes	FLAMMABLE SOLID, ORGANIC, N.O.S. (Erdöldestillate)
Freigestellte Mengen	E2
Passagier- und Frachtflugzeug Begrenzte Mengen	Y441
Verpackungsanweisungen	
Passagier- und Frachtflugzeug Begrenzte Mengen	5Kg
Max. Nettomenge	
Passagier- und Frachtflugzeug	445
Verpackungsanweisungen	
Passagier- und Frachtflugzeug Max. Nettomenge	15Kg
Frachtflugzeug Verpackungsanweisungen	448
Frachtflugzeug Max. Nettomenge	50Kg
Besondere Bestimmungen	A3, A803
Code des Emergency Response	3L
Guidebook (ERG) (Handbuch für den Notfalleinsatz in den USA)	
Etikette	
Etikette	4.1



#### 14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe II

#### 14.5 Umweltgefahren

Umweltgefahren Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht bekannt.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Information verfügbar

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Regelungen - Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe Nicht aufgeführt

REACH: ANHANG XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe Nicht aufgeführt

REACH: Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten ( )

Fortlaufender Aktionsplan der Gemeinschaft (CoRAP) Nicht aufgeführt

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates Nicht aufgeführt

# Bama GmbH

über persistente organische Schadstoffe  
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
über Stoffe, die zum Abbau der

Nicht aufgeführt

Ozonschicht führen  
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Aus- und Einfuhr gefährlicher  
Chemikalien

Nicht aufgeführt

**Nationale Vorschriften**  
Deutschland

Wassergefährdungsklasse  
WGK : 3 (Stark wassergefährdend. 4)  
VCI-Lagerklasse (Deutschland):  
4.1B (Entzündbare Feststoffe)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Chemikalien-Sicherheitsbewertung gemäß REACH wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Abschnitte wurden revidiert oder enthalten neue Informationen:

### LEGENDE

Gefahrenpiktogramme



GHS02

GHS07: GHS: Ausrufezeichen

GHS08: GHS: Gesundheitsgefahr

Einstufung in Gefahrenklassen

Flam. Liq. 3 : Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3

Flam. Sol. 1 : Entzündbare Feststoffe, Kategorie 1

Asp. Tox. 1 : Aspirationsgefahr, Kategorie 1

STOT SE 3 : Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3

Gefahrenhinweise

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H228: Entzündbarer Feststoff.

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen  
Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P240: Behälter und zu befüllende Anlage erden.

P241: Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P370+P378: Bei Brand: Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenlöschmittel oder CO<sub>2</sub>  
zum Löschen verwenden.

Akronyme

ADN : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von  
gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von  
gefährlichen Gütern auf der Straße

SAT : Schätzwert Akuter Toxizität

CAS (Chemical Abstracts Service) : Chemical Abstracts Service

CLP (classification, labelling, packaging; Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung) : Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung  
und Verpackung von Stoffen und Gemischen

DNEL : Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen  
hat

EG : Europäische Gemeinschaft

EINECS (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances; EU-

# Bama GmbH

Altstoffverzeichnis : EU-Altstoffverzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)  
IATA : Internationaler Luftverkehrsverband  
IBC (Intermediate Bulk Container) : Großpackmittel  
ICAO : Internationale Zivilluftfahrtorganisation  
IMDG : Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  
LZEG : Langzeitexpositionsgrenzwert  
PBT-Stoffe (Persistent, Bioaccumulative, Toxic substances; persistente, bioakkumulierende, toxische Substanzen) : Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch  
PNEC : Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist  
REACH (Regulation on the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) : Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe  
RID : Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn  
KZEG : Kurzzeitexpositionsgrenzwert  
STOT : Spezifische Zielorgan-Toxizität  
UN : Vereinte Nationen  
vPvB (very persistent and very bioaccumulative substances; sehr persistente und sehr bioakkumulierende Stoffe) : sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar

Wichtige Literaturhinweise und  
Datenquellen für die Erstellung des SDS  
Hinweise auf Haftungsausschluss

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Von der Genauigkeit der in dieser Veröffentlichung enthaltenen oder anderweitig dem Anwender bereitgestellten Informationen wird ausgegangen und sie werden in gutem Glauben gegeben. Der Anwender ist jedoch gehalten, sich selbst von der Eignung des Produkts für den betreffenden Zweck zu überzeugen. Bama GmbH gibt keine Garantie auf die Eignung für einen bestimmten Zweck und es wird jede implizierte Gewährleistung bzw. jeder implizierte Zustand so weit ausgeschlossen, wie es gesetzlich zulässig ist. Bama GmbH übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden (mit Ausnahme durch Tod oder Verletzung durch ein nachgewiesenermaßen defektes Produkt entstandener), die durch das Vertrauen des Anwenders auf diese Informationen entstanden sind. Freiheit von Patent-, Urheber- oder Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.